

**Satzung für die Verleihung des Schillerpreises der Stadt Mannheim****Präambel**

Die Stadt Mannheim stiftet den Schillerpreis der Stadt Mannheim in Erinnerung an Friedrich Schiller, der vom 27. Juli 1783 bis 9. April 1785 als Theaterdichter in Mannheim lebte und wirkte. Der Preis soll gemäß nachfolgender Bestimmungen alle zwei Jahre verliehen werden.

§ 1

Der Schillerpreis der Stadt Mannheim beträgt 10.000,00 € (zehntausend Euro).

§ 2

Der Schillerpreis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung um den Preis ist nicht statthaft.

§ 3

Als Preisträger kommen Persönlichkeiten in Betracht, die durch ihr gesamtes Schaffen oder ein einzelnes Werk von bedeutendem Rang zur kulturellen Entwicklung in hervorragender Weise beigetragen haben oder aufgrund ihrer bisherigen Arbeit große Leistungen auf kulturellem Gebiet erwarten lassen.

§ 4

Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

§ 5

(1) Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag eines Preisgerichts nach Vorberatung im Kulturausschuss. Das Preisgericht soll dem Kulturausschuss bis zu drei Persönlichkeiten vorschlagen. Der Kulturausschuss entscheidet, welcher Vorschlag dem Gemeinderat unterbreitet wird.

(2) Das Preisgericht soll aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen: dem Oberbürgermeister als dem Vorsitzenden, dem Kulturbürgermeister der Stadt und jeweils einem Vertreter der im Kulturausschuss vertretenen Parteien und Gruppierungen.

(3) Das Preisgericht ist gehalten, zu seinen Beratungen hinzuzuziehen: fünf namhafte Persönlichkeiten, die im kulturellen Leben besonderes Ansehen genießen. Diese Sachverständigen haben Stimmrecht

§ 6

Das Preisgericht wird durch den Vorsitzenden einberufen. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Die Änderungssatzung zur Satzung für die Verleihung des Schillerpreises der Stadt Mannheim vom 25.02.1978 in der Fassung vom 01.01.2012 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr.52 v. 29.12.2011)



Änderungsübersicht

(Mannheimer Morgen Nr. 63 v. 17.03.1975)

Inkrafttreten am 27.04.1978 (Mannheimer Morgen Nr. 94 v. 26.04.1978)

Beschluss Satzung am 13.12.2011; Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. 52 v. 29.12.2011).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.